

Managergehälter: Steuermalus ab 500.000 Euro zulässig **Die Einschränkung der Absetzbarkeit der Managergehälter ist verfassungskonform.**

Letztes Update am 14.01.2015, 15:10 Autoren: Kid Möchel

Der Verfassungsgerichtshof (VfGH) hat rund um die steuerliche Absetzbarkeit von hohen Managergehältern ein Machtwort gesprochen. Die im Vorjahr eingeführte gesetzliche Regelung, dass Managergehälter nur bis zu 500.000 Euro von Unternehmen steuerlich als Betriebsausgabe abgesetzt werden können, wurde als verfassungskonform bestätigt. Das Bundesfinanzgericht hatte diese neue Regelung „vor allem unter dem Gesichtspunkt des verfassungsrechtlichen Vertrauensschutzes und des Sachlichkeitsgebotes für verfassungswidrig“ gehalten.

Starke Ansage

In seiner 138 Seiten starken Entscheidung hat der Verfassungsgerichtshof unter Vorsitz von Vizepräsidentin Brigitte Bierlein entschieden, „dass die Bedenken gegen die angefochtenen Regelungen des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsgesetzes unbegründet sind“. „Der Verfassungsgerichtshof ist der Ansicht, dass der Vertrauensschutz – nämlich, dass Unternehmen auf das Weiterbestehen der für sie günstigen Rechtslage eben vertrauen konnten – hier nicht greift“, heißt es in einer VfGH-Stellungnahme. „Durch die bisherige Rechtslage wurden Unternehmen nicht geradezu 'angeregt', Verträge über Gehälter in bestimmter Höhe zu schließen. Die Unternehmen können daher insoweit, wie es in der Entscheidung, heißt keinen besonderen Schutz beanspruchen.

Maßnahme gegen Einkommensschere

Die angefochtenen Bestimmungen sind auch laut VfGH nicht unsachlich. Sie liegen innerhalb des rechtspolitischen Gestaltungsspielraumes des Gesetzgebers, betätigen die Verfassungsexperten:

"Wenn der Gesetzgeber mit diesen Bestimmungen die Einkommensschere zwischen Führungskräften und anderen Dienstnehmern eines Unternehmens verringern will, ist das eine zulässige, im öffentlichen Interesse liegende Verhaltenslenkung", so die Höchstrichter. Folglich wurden die entsprechenden Anträge des Bundesfinanzgerichtes als "unbegründet abgewiesen".

Ziel der Regierung

Die Vergangenheit hat anschaulich gezeigt, so die Richter, "dass die Selbstregulierung der Wirtschaft allein nicht dazu ausreicht, den Zuwachs bei sehr hohen Gehältern und damit die sich zunehmend vergrößernde Gehaltsdisparität einzudämmen". Der Gesetzgeber habe daher Lenkungsmaßnahmen beschlossen, um diesem Umstand entgegenzuwirken.

"Nach Ansicht der Bundesregierung stellt die Verringerung des Einkommensgefälles bereits dem Grunde nach ein legitimes und wichtiges gesellschaftspolitisches Ziel dar, das einen Eingriff in das objektive Nettoprinzip zu rechtfertigen vermag", heißt es in der Entscheidung weiter. "Die

mittelbare Verhaltenslenkung über steuerliche Anreize bewirkt dabei einen geringeren Eingriff, als unmittelbare Beschränkungen der Vertragsfreiheit mit sich bringen würden, wie beispielsweise die Normierung eines Maximalverhältnisses zwischen höchstem und geringstem Verdienst in einem Unternehmen oder ein direktes Verbot von Gehaltszahlungen über einer gewissen Größenordnung." Nachsatz: "Die Bundesregierung erachtet daher die Maßnahme als sachlich gerechtfertigt und sieht es dem Grunde nach im rechtspolitischen Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers gelegen, über die Anreizwirkungen des Steuerrechts wichtige gesellschaftspolitische Veränderungen herbeiführen zu wollen."

500.000-Euro-Grenze angemessen

Laut einer Studie der Unternehmensberatung Kienbaum bezogen die Top-Führungskräfte in Österreich im Jahr 2013 durchschnittlich 298.000 Euro Entgelt pro Jahr. Laut einer Untersuchung der Personalberatung Pedersen & Partners verdienten die Geschäftsführer von Unternehmen mit 200 bis 300 Beschäftigten in Österreich durchschnittlich 183.700 Euro brutto inklusive Boni.

"Die vom Gesetzgeber gewählte Grenze von 500.000 Euro für die Betriebsausgabenabzugsbeschränkung liegt daher erheblich über den durchschnittlichen Jahresgesamtentgelten in Österreichs Führungsetagen", meinen die Höchstrichter. "Im Hinblick auf die mögliche Schaffung einer Maximalrelation zwischen durchschnittlichen Arbeitnehmerentgelten und durchschnittlichen Entgelten für Führungskräfte liegt das derzeitige Verhältnis von 1:17 über den international ventilierten Relationen von beispielsweise 1:12." Nachsatz: "Es kann daher nach Ansicht der Bundesregierung festgehalten werden, dass es sich bei einer Größenordnung von über 500.000 Euro um einen Betrag handelt, der selbst im Bereich der Entlohnung von Führungskräften eine deutlich überdurchschnittliche Entlohnung darstellt."

Hier finden Sie die [138 Seiten starke Entscheidung des VfGH](#) im Volltext.